

Lesefassung
der
Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung
in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham
(GS-FES)
vom 29.07.2014

Die Gemeinde Feldkirche-Westerham (Gemeinde) erlässt aufgrund Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Anlage zur Entleerung der Hauskläranlagen und die Beseitigung des Räumgutes Gebühren.

§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- 1) Die Gebühr wird nach der Menge des Räumgutes berechnet.
- 2) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Räumgut 55,-- EUR.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Entnahme des Räumgutes aus der Hauskläranlage.

§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer der Hauskläranlage oder ähnlich zur Nutzung der Hauskläranlage berechtigt ist.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 29.3.1984, zuletzt geändert in der Fassung vom 24.2.2009 außer Kraft.